

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land

und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall

Druck: Grenzlanddruckerei Hinteregger, Görhlitzer Straße 15, 8228 Freilassing

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Nr. 14 vom 23. 5. 1980

Bek.-Nr.

Landratsamt

Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteiles der zusammenhängenden Grundstücke Fl. Nr. 460/2, 460/10 und 460/11 der Gemarkung Schönau, Gemeinde Schönau am Königssee (Hasenbichl) 1

Stadt Bad Reichenhall

Ausbau der B 21 Bad Reichenhall – Bundesgrenze (Schwarzbach) von km 20,315 bis km 22,330; Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses 2

Stadt Freilassing

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Erholungspark »Badylon« 3

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung 4

Gemeinde Ainring

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages 5

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Feuerwehr-Benutzungssatzung 7

Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönau am Königssee 8

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung 9

Landratsamt

Bek.-Nr. 1

Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteiles der zusammenhängenden Grundstücke Fl.Nr. 460/2, 460/10 und 460/11 der Gemarkung Schönau, Gemeinde Schönau a. Königssee (Hasenbichl)

Aufgrund des Art. 12, Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNat SchG – vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19. 5. 1980 Nr. 820-8632-3/80 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der Baum- und Strauchbestand auf den Grundstücken Fl. Nr. 460/2, 460/10 und 460/11 der Gemarkung Schönau, Gemeinde Schönau am Königssee (Hasenbichl) wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Das Gebiet, innerhalb dessen der Baum- und Strauchbestand als Landschaftsbestandteil geschützt ist, ist in der mitveröffentlichten Karte M 1:1000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 4. 1. 1980, eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Der Baum- und Strauchbestand auf den zusammenhängenden Grundstücken ist von so hervorragender Schönheit, daß er der Unterschutzstellung bedarf. Er belebt und prägt das Landschaftsbild von Schönau erheblich mit. Seine landschaftstypische Fernwirkung

ist von besonderer Bedeutung. Es handelt sich um den einzigen größeren Baumbestand in der ausgeräumten, mit Wiesen und Ackerflächen bestellten Hochebene von Schönau, der gerade deshalb auch im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdient.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, diesen geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Unter dieses Verbot fallen auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes, das Ausgraben, Verdichten oder Übersütten des Bodens im Kronenbereich der Bäume sowie sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles handelt (z. B. Beseitigung durrer Äste etc.).

(3) Unter das Veränderungsverbot fällt auch das Anbringen von Schildern, Plakaten, Hinweistafeln usw.

§ 4

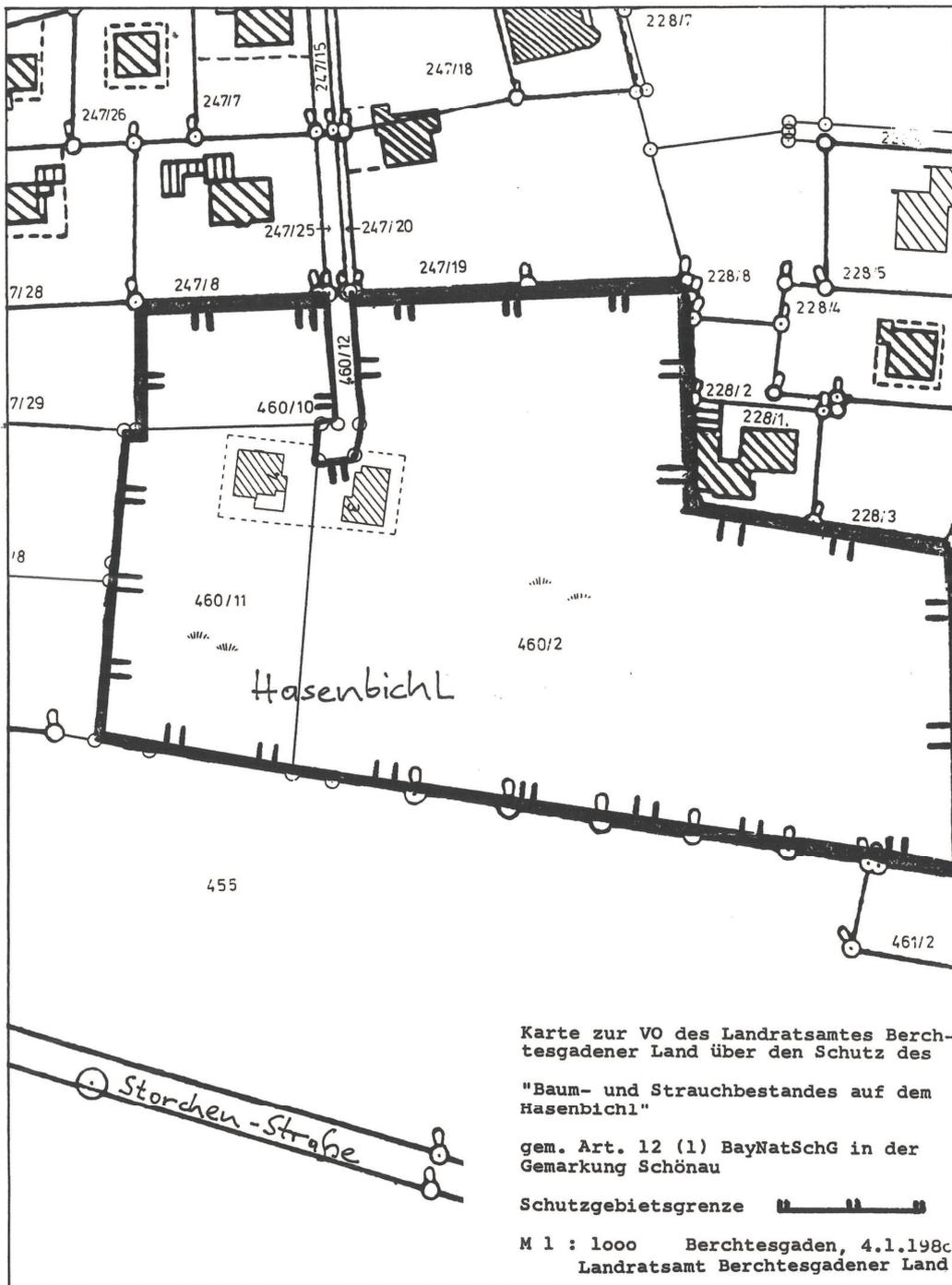
Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – kann eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die



- Genehmigung erfordern oder
- b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den gesetzlichen Belangen i. S. des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann

- mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 2 ausästet, Zweige abbricht, das Wurzelwerk verletzt, den Boden im Kronenbereich der Bäume und Sträucher abgräbt, verdichtet, überschüttet oder auf sonstige Weise das Wachstum stört,
- b) entgegen § 3 Abs. 3 Schilder, Plakate oder Hinweistafeln anbringt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.
Bad Reichenhall, 20. 5. 1980

Birnbacher, Landrat